

Neue Zürcher Zeitung

Der Hassprediger will nicht gehen

Wie die Zürcher Behörden einen jungen Äthiopier zur Ausreise bewegen wollen

FABIAN BAUMGARTNER

Weil er in der berüchtigten Winterthurer An-Nur-Moschee gegen Muslime hetzte, soll ein äthiopischer Prediger ausgeschafft werden. Doch er weilt noch immer in der Schweiz.

Beinahe unbeteiligt sitzt der junge Mann mit den kurzgeschorenen Haaren auf einem Stuhl im Saal des Bezirksgerichts Winterthur. Spricht ihn der Richter an, redet er leise über sein Leben und jene verhängnisvollen 120 Sekunden, die ihn für über ein Jahr hinter Gitter brachten. Seine Aussagen fallen meist einsilbig und vage aus. Nur einmal wird er deutlich, nämlich als es um seine Pläne für die Zukunft geht. «Ich weiss es nicht», lässt er die Übersetzerin antworten. «Ich kann nicht zurück nach Äthiopien, weil dort mein Leben in Gefahr ist.» Worin die angebliche Bedrohung besteht, lässt er allerdings offen. Er habe Probleme mit der Polizei gehabt, erklärt er nur.

Abkommen mit Äthiopien fehlt

Die Schweizer Behörden haben ihn zur Persona non grata erklärt. Vor einem Monat verurteilte ihn das Bezirksgericht in Winterthur zu einer bedingten Freiheitsstrafe und einem Landesverweis. Der Grund: In einer Freitagspredigt in der inzwischen geschlossenen Winterthurer An-Nur-Moschee hatte er unter anderem zum Mord an jenen Muslimen aufgerufen, die nicht in der Moschee beten. «Sie haben eine Hasspredigt gehalten», erklärte die Richterin ihm bei der Urteilsverkündung.

«Wir werden alles unternehmen, damit er die Schweiz verlässt.»

Mario Fehr
Sicherheitsdirektor des
Kantons Zürich



Der islamische Prediger aus Äthiopien sitzt zurzeit in Durchsetzungshaft im Flughafengefängnis Zürich.
MARTIN RUETSCHI / KEYSTONE

Der Äthiopier sieht das allerdings anders. Er hat gegen das Urteil inzwischen Berufung eingelegt, wie das Winterthurer Bezirksgericht auf Anfrage bekanntgibt. Weder er noch sein Anwalt wollen sich jedoch gegenüber den Medien zur Sache äussern.

Obwohl ihn die Behörden für eine potenzielle Gefahr halten, sein Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und er das Land eigentlich zehn Jahre lang nicht mehr betreten dürfte: Zwangsweise in seine Heimat zurückgeschafft werden kann der junge Mann nicht. Die Schweiz verfügt über kein Rückführungsabkommen mit dem ostafrikanischen Land. Ein solches wäre zwar nicht zwingend nötig.

Mit verschiedenen Staaten hat die Schweiz eine Zusammenarbeit für Rückkehren ohne vertragliche Basis abgeschlossen, wie es beim Staatssekretariat für Migration (SEM) auf Anfrage heisst. Im Fall von Äthiopien gibt es aber weder das eine noch das andere. Die Zusammenarbeit mit dem Land sei nicht nur für die Schweiz, sondern für alle europäischen Staaten unbefriedigend, erklärt eine Sprecherin des SEM. Zurzeit stelle das ostafrikanische Land nur Passersatzdokumente für Personen aus, die freiwillig zurückkehrten.

Der ehemalige Prediger der mittlerweile geschlossenen An-Nur-Moschee denkt aber nicht daran. Der 25-Jährige ist aus der Sicherheitshaft entlassen worden. Nun ist das Zürcher Migrationssamt für ihn zuständig. Und dieses hat nur eine Möglichkeit: Es muss den Äthiopier nun zu einer «freiwilligen» Ausreise bewegen. Oder wie es der Sicherheitsdirektor Mario Fehr auf Anfrage formuliert: «Wir werden alles unternehmen, damit er die Schweiz verlässt.»

Um dieses Ziel zu erreichen, wenden die Behörden eine Zermürbungstaktik an. Derzeit sitzt der junge Mann laut Informationen der NZZ im Flughafengefängnis in Durchsetzungshaft. Mit dieser soll der junge Islamist zu einer Verhaltensänderung veranlasst werden. Allerdings ist die Dauer der Haft auf maximal 18 Monate beschränkt. Zudem muss jeweils das Zwangsmassnahmengericht über die Zulässigkeit befinden.

Neben der Durchsetzungshaft haben die Behörden deshalb weitere Mittel, um abgewiesene Asylsuchende zur Rückkehr in ihre Heimat zu bewegen. Dazu zählen etwa Meldepflicht, Rayonverbot oder eine Eingrenzung. Vor allem Letztere hat zu Reden gegeben, aber erst kürzlich den Segen des obersten Gerichts erhalten.

Anfang Dezember hatte das Bundesgericht in einem Fall aus Zürich entschieden, dass die Bewegungsfreiheit von abgewiesenen Ausländern auch dann eingeschränkt werden kann, wenn eine zwangsweise Ausschaffung nicht möglich ist.

In jenem Fall ging es ebenfalls um einen äthiopischen Staatsangehörigen, der in der Schweiz um Asyl ersucht hatte. 2015 wurde sein Gesuch rechtskräftig abgewiesen. Der Betroffene wurde unter Ansetzung einer Frist aus der Schweiz weggewiesen. Dennoch hielt er sich weiterhin in der Schweiz auf. 2016 ordnete das Migrationsamt des Kantons Zürich gegen den Äthiopier ein Rayonverbot an und verfügte, dass sich der junge Mann in den nächsten zwei Jahren nur noch auf dem Gebiet der Gemeinde Urdorf aufhalten dürfe. Später wurde das Gebiet auf den Bezirk Dietikon ausgeweitet.

Behörden machen Druck

Generell hat der Druck der Behörden auf gefährliche Extremisten merklich zugenommen. Erst kürzlich hat der Bundesrat neue Massnahmen vorgestellt, mit denen der Handlungsspielraum von sogenannten Gefährdern eingeschränkt werden kann. Hintergrund für die Verschärfung war der Fall dreier Iraker. Die Mitglieder der sogenannten Schaffhauser IS-Zelle wurden 2016 verurteilt. Nun befinden sie sich wieder auf freiem Fuss. Das Problem ist: Sie können nicht ausgeschafft werden. Denn in ihrer Heimat droht den Irakern die Todesstrafe. Dennoch geht von ihnen laut Bundesrätin Simonetta Sommaruga weiterhin eine Gefahr für die innere Sicherheit aus.

Und das ist nicht der einzige Fall, bei dem es beim Vollzug zu Problemen kommt. Zwischen Januar 2016 und Juni des laufenden Jahres hat das Bundesamt für Polizei (Fedpol) zwar gegen insgesamt 8 Personen die Ausweisung wegen Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit verfügt. In 21 weiteren Fällen sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Bisher haben allerdings nicht alle Personen, die ausgewiesen werden sollen, die Schweiz tatsächlich verlassen.

Geklappt hat es im Fall eines Franzosen, wie die «Tribüne de Geneve» berichtete. Der Mann wird verdächtigt, an der Rekrutierung von Jihadisten in der Romandie beteiligt gewesen zu sein.

In der Schweiz läuft deshalb ein Strafverfahren gegen ihn. Der Taxifahrer mit tunesischen Wurzeln streitet alle Vorwürfe ab. Dennoch haben ihn die Behörden im Dezember ausgeschafft. In Frankreich wartet auf ihn nun ebenfalls ein Verfahren.

Ausweisung ohne Prozess

Ähnlich verlief der Fall von zwei Tunesiern, die im Oktober in Chiasso festgenommen und später ausgeschafft wurden. Das Paar soll in Verbindung zum Attentäter stehen, der am 1. Oktober in Marseille zwei junge Frauen mit einem Messer getötet hatte und daraufhin erschossen wurde.

Für eine Ausschaffung braucht es kein richterliches Urteil. Die Polizei könne Personen auch ohne Prozess ausweisen, erklärt Fedpol-Sprecherin Lulzana Musliu «Für eine Ausweisung muss nicht zwingend ein strafbares Verhalten vorliegen.» Bei einer Massnahme des Fedpol handle es sich um eine administrative Massnahme, die präventiv verfügt werde und auf einer Einschätzung der Gefährdungslage der inneren Sicherheit und der öffentlichen Interessen beruhe.

Der Prediger der An-Nur-Moschee stammt aus der Ogaden-Region im östlichen Äthiopien, die von ethnischen Somaliern bewohnt wird. Seine Mutter betrieb dort einen Kiosk, sein Vater war Viehhirte. Vor drei Jahren verliess der junge Mann seine Heimat. Ob er bald dorthin zurückkehren wird, bleibt vorläufig offen.

Neue Massnahmen gegen Gefährder

scf. • Der Bundesrat will die Tätigkeit von sogenannten Gefährdern einschränken. Bisher konnten die Ermittler gegen solche Leute häufig nicht effizient genug vorgehen - vor allem dann nicht, wenn sie sich noch nichts Strafbares zu Schulden haben kommen lassen. Das soll sich nun mit neuen gesetzlichen Regeln ändern. Das Massnahmenpaket, das derzeit in der Vernehmlassung steckt, hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga kürzlich vorgestellt. Dazu gehört etwa die Meldepflicht, bei welcher sich als gefährlich eingestufte Personen regelmässig bei den Behörden melden müssen. Ein weiteres Mittel sind Kontakt- und Rayonverbote. Hier dürfen sich Gefährder nicht an bestimmten Orten oder in der Nähe von bestimmten Personen aufhalten. Die stärkste Form eines solchen Verbots ist der Hausarrest. Dieses darf jedoch nur mit einer richterlichen Bewilligung ausgesprochen werden. Hinzu kommt das Ausreiseverbot, bei welchem auch Ausweispapiere eingezogen werden können. Als letzte Massnahme können Ausländer in Ausschaffungshaft genommen werden, und zwar wegen Gefährdung der inneren Sicherheit. Auch zur Kontrolle und Umsetzung der Massnahmen erhält die Polizei zusätzliche Befugnisse - etwa die Lokalisierung der Person über Mobilfunk oder mittels einer elektronischen Fussfessel.